

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	21.12.2011	AB Stadt Hettstedt Nr. 12/11

Schmutzwasserbeseitigungssatzung Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und § 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung in ihrer Sitzung am 17. November 2011 die nachfolgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der AZV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen

(a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2 rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen

1. Kläranlage Hettstedt mit Überleitungen und Ortsnetzen im räumlichen Geltungsbereich der Abrechnungsgebiete 1 und 2
Das Abrechnungsgebiet 1 besteht aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden Stadt Arnstein mit ihren Ortsteilen Greifenhagen und Wiederstedt, Stadt Hettstedt mit Ausnahme des Ortsteiles Ritterode.
Das Abrechnungsgebiet 2 besteht aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinden Stadt Arnstein mit Ausnahme der Ortsteile Greifenhagen, Sandersleben und Wiederstedt, Stadt Hettstedt mit ihrem Ortsteil Ritterode.
2. Containerkläranlage, Kläranlagen Vogelgesang und Untermühle sowie Teile des Ortsnetzes in Sandersleben im räumlichen Geltungsbereich des Abrechnungsgebietes 3
Das Abrechnungsgebiet 3 besteht aus dem räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde Stadt Arnstein mit ihrem Ortsteil Sandersleben.

(b) zur Entsorgung von Kleinkläranlagen (KKA) einschließlich öffentlicher Abflussleitungen zur Ableitung vorgeklärten Schmutzwassers

(c) zur Entsorgung von abflusslosen Gruben.

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Art, Lage und Umfang der Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Sanierung und Stilllegung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

(4) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst die in § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Beseitigungstatbestände.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.

(4) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet grundsätzlich auf dem zu entwässernden Grundstück bis zu einem Meter hinter der Grundstücksgrenze, umfasst aber auch den Revisionschacht oder vergleichbare Anlagen. Der Revisionschacht zählt zur öffentlichen Einrichtung.

(5) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) das Leitungsnetz für Schmutzwasser, Anschlussleitungen, Reinigungsschächte und Pumpenstationen;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des AZV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der AZV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.

(6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm.

(7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die tatsächlich Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der AZV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzung des Absatz 3 nachträglich eintritt. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid durch den AZV mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang des Bescheides vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gemäß §§ 7, 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden kann oder wenn der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Grundstücksanschlussleitungen oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten notwendig macht.

(2) Der AZV kann den Anschluss versagen, wenn die Aufwendungen, die nur entstehen würden, um das gegenständliche Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, den Anschlussbeitrag für dieses Grundstück um 100 % übersteigt. Die Genehmigung zum Anschluss ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des AZV bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheit zu leisten. Der AZV ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen, insbesondere überlangen Grundstücksanschlüssen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, für die über die zusätzlichen Anlagenteile Abwasser eingeleitet werden soll, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und die Abnahme von Abwasser, wenn sie zuvor dem nach Satz 2 in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen verursachungsgerechten Anteil der Mehraufwendungen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der AZV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der AZV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der AZV kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7, 8 die Genehmigung unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der AZV kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den AZV festsetzen.

(7) Vor der Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist dem AZV zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der AZV kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 5000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück ,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitung vorhandene Baubestand;
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit Entwässerungsprojekten;

einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
- g) Schnittplan, Längsschnitt und Grundrisse nach e) und f) sind nur auf besondere Anforderung des AZV zu erbringen.

(4) Der Antrag auf Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

- (a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- (b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;

- (c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrt – und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.

(5) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- a. für vorhanden Anlagen = schwarz
- b. für neue Anlagen = rot
- c. für abzubrechende Anlagen = gelb

(6) Der AZV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 11 geregelten Schmutzwassereinleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigungen waren.

(3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen nur Schmutzwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die

- a. die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- b. giftige, überriechende giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- c. Bau- und Bau- und Werkstoffe in stärkeren Maße angreifen sowie
- d. die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- e. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Kleber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden);
- f. Kunststoffe, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- g. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
- h. Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;

- i. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigte Waschwassers;
- j. Säuren und Laugen (zulässiger pH – Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- k. Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze;
- l. Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten

Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Absatzes 11 bleibt von diesen Regeln unberührt.

(4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 i. d. F. der 2. Änderungsverordnung vom 18.05.1989 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.

(5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.

(6) Der AZV kann die Einleitung von Schmutzwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von der übrigen Begrenzung der Benutzungsrechte, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

a) Allgemeine Parameter

aa) Temperatur	35 °C
bb) pH – Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
cc) Absetzbare Stoffe	

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erforderlich ist:

1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit.

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

b) Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l

c) Kohlenwasserstoffe

aa) direkt abscheidbar
(DIN 38409 Teil 19)

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeit) beachten.

Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.

bb) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernungen von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

20 mg Kohlenwasserstoff, gesamt
(gemäß DIN 38409 Teil 18)

d) Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegungen, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa)	Arsen	(As)	1	mg/l
bb)	Blei	(Pb)	2	mg/l
cc)	Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
dd)	Chrom (6 wertig)	(Cr)	0,5	mg/l
ee)	Chrom	(Cr)	3	mg/l
ff)	Kupfer	(Cu)	2	mg/l
gg)	Nickel	(Ni)	3	mg/l
hh)	Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
ii)	Selen	(Se)	1	mg/l
jj)	Zink	(Zn)	5	mg/l
kk)	Zinn	(Sn)	5	mg/l
ll)	Cobalt	(Co)	5	mg/l
mm)	Silber	(Ag)	2	mg/l

f) Organische Stoffe (gelöst)

aa)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ –N+NH ₃ -N)	80 mg/l 5000 EG 200 mg/l 5000 EG
bb)	Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
cc)	Fluorid (F)	60 mg/l
dd)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
ee)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
ff)	Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

g) Organische Stoffe

aa)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
bb)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, das der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt scheint, z.B. für roten Farbstoff:

Extinktion 0,05 cm⁻¹

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgelegt. Grundlage ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor dem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom AZV durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den AZV durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(10) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage/n oder der in Anlage/n beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage/n oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenze für die öffentliche/n Schmutzwasseranlage/n, die darin beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen sind.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der AZV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Wassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

Größere, kurzfristiger anfallende Wassermengen (z.B. durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in der Zeit von 04:00 – 06:00 Uhr in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der AZV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbständige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 8 Besondere Grenzwerte

(1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG – Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 7 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG – Richtlinien die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatliche Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 7 Abs. 7 u. 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften anzuwenden.

(2) § 7 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen zuständig ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 7 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem AZV auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung des Revisionsschachtes/ -kasten bestimmt der AZV.

(2) Der AZV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.

(3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(4) Der AZV stellt den Anschlusskanal (Grundstücksanschluss) und den Revisionschacht für Schmutzwasser bis 1 m auf das anzuschließende Grundstück her.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderung des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Der AZV hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch Rückstaudoppelvorrichtungen nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb der Schmutzwasserhebeanlage trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem AZV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasseranschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem AZV die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung nachzuweisen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der AZV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der AZV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den AZV. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Für Schmutzwasseranschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der AZV kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Schmutzwasseranschlussleitung erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem AZV oder Beauftragten desselben ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und –kästen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

(3) Die Sicherung gegen Rückstau obliegt dem Grundstückseigentümer.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 14 Bau und Betrieb der dezentralen Schmutzwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(4) Die Anlagen werden von dem AZV oder den von ihr Beauftragten auf Kosten des Grundstückseigentümers regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem AZV oder dem von ihm Beauftragten ungehinderter Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird nach Wahl des AZV einer Behandlungsanlage zugeführt.

(5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei dem AZV die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen müssen einmal jährlich entschlammt werden.

(6) Der AZV oder der von ihm Beauftragte kann die Entsorgungstermine bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(7) Eine Entsorgung kann auch ohne entsprechenden Antrag erfolgen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(8) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(9) Der gesamte Fäkalschlamm oder das gesamte Schmutzwasser ist dem AZV zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 15 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

(1) Dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der AZV und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderliche Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des AZV hat der Grundstückseigentümer einen Dichtkeitsnachweis vorzulegen.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des AZV oder mit der Zustimmung des AZV betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist dies unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - dem AZV mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – dem AZV mitzuteilen.

(4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AZV unverzüglich schriftlich zu informieren.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 6 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Verbindung zur öffentlichen Schmutzwasseranlage auf seine Kosten innerhalb des Grundstückes zu trennen, so dass kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage und kein Wasser aus der öffentlichen Anlage in das Grundstück gelangen kann. Die fachgerechte Ausführung der Arbeiten wird vom AZV abgenommen.

§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 20 Befreiungen

(1) Der AZV kann von den Bestimmungen dieser Satzungen, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftungen

(1) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabegesetz) verursacht, hat dem AZV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(2) Wenn bei dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 17 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen – Anhalts (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBI.LSA 1991, S. 154), geändert durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalts (SOG – LSA) vom 19.12.1991 (GVBI. LSA S. 538, berichtigt GVBI. 1994 Seite 539, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 GVBI. LSA S.710 in Verbindung mit den §§ 48 ff SOG – LSA in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung Sachsen – Anhalt in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt,
2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem AZV vorgeschrieben Verfahren entwässert,
3. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet,
4. der nach § 5 Abs. 3 erteilten Entwässerungsgenehmigung die Anlage ausführt,

5. § 5 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
 6. § 11 Abs. 4 vor der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (auch Teile hiervon) diese in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 11 Abs. 1 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 12 Abs. 1 Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt
 9. §§ 7, 8 und 14 Abs. 3 schädliches Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuleitet,
 10. § 9 Abs. 1 die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
 11. § 14 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) nicht entsprechend dem technischen Regelwerk errichtet oder betreibt,
 12. § 14 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 13. § 14 Abs. 4 die Entleerung behindert,
 14. § 14 Abs. 9 nicht den gesamten Fäkalschlamm oder das gesamte Schmutzwasser dem AZV überlässt
 15. § 15 Abs. 2 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder keinen Dichtigkeitsnachweis vorlegt
 16. § 16 die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 17. § 17 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
 18. der in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlage Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

§ 26 Übergangsregeln

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der

Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt rückwirkend am 01.08.2010 in Kraft.

Hettstedt, den 12.12.2011

Krieg
Verbandsgeschäftsführer